

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

1. Name und Sitz

Artikel 1

- Abs. 1 Unter dem Namen 'Schützengesellschaft Märstetten' besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Märstetten. Das Vereinslogo bezieht sich auf den folgenden Schriftzug 'SCHÜTZEN MÄRSTETTEN'.

2. Zweck

Artikel 2

- Abs. 1 Die Schützengesellschaft Märstetten hat den Zweck, ihre Mitglieder im Interesse des Schießsportes und der Landesverteidigung auszubilden und die Kameradschaft zu pflegen. Sie führt die Bundesübungen gemäss Vorschriften des VBS oder des zuständigen Bundesamtes durch.
- Abs. 2 Der Verein ist Mitglied des kantonalen und schweizerischen Schützenvereins und gehört der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine USS an.

3. Mitglieder

Artikel 3

Eintritt

- Abs. 1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Jede natürliche, urteilsfähige Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, und ebenfalls Jugendliche, die im Laufe des Jahres das 14. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- Abs. 2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Abs.3 Angehörige der Armee und weitere Empfänger der Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen der selben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- Abs.4 Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

3. Mitglieder

Artikel 4

Austritt / Ausschluss

- Abs. 1 Die Gesellschaftszugehörigkeit erlischt durch Austritt, Ausschluss Ableben oder andauerndem Fernbleiben der Vereinsaktivitäten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.
- Abs. 2 Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein oder den Vorstand getroffenen Anordnungen, besonders auf dem Schiessplatz, widersetzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Somit erlischt ihr Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Abs. 3 Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so muss 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

3. Mitglieder

Artikel 5

Aktivmitglieder

Abs. 1 Zu den Mitgliedern werden zudem auch die Jungschützen und Junioren des laufenden Ausbildungskurses gezählt. Diese KursteilnehmerInnen besitzen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Abs. 2 Die Mitglieder verpflichten sich, an einem vom Verein vorgegebenen Jahresprogramm teilzunehmen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Abs. 1 Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Schützen ernannt werden, die während 25 Jahren Mitglieder des Vereins waren. Ebenfalls als solche können Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung finanzieller Beiträge befreit.

4. Organisation

Artikel 7

Organe

Abs. 1 Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:
Eine Vereinsversammlung
Den Vorstand
Die Revisoren

Artikel 8

Hauptversammlung

Abs. 1 Die Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf Begehren eines Drittels der Mitglieder.

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

4. Organisation

Artikel 9

Hauptversammlung

Abs. 1 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Protokoll
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Abnahme des Jahresprogramms.
8. Entscheidung über die Veranstaltung oder Teilnahme an grösseren Schiessanlässen
9. Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Präsidenten
10. Erläuterung der Schiessvorschriften
11. Ernennung allfälliger Ehrenmitglieder
12. Statutenrevision.
13. Beschlussfassung über Anträge und Diverses

Abs. 2 Die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Hauptversammlung obliegt dem Vorstand. Diese Genehmigung hat in der ersten Vorstandsitzung nach der Hauptversammlung zu erfolgen. Die Erläuterung dieses Protokolls kann an der nächsten Hauptversammlung verlangt werden.

Artikel 10

Frist der Hauptversammlungen

Abs. 1 Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

4. Organisation

Artikel 11

Anträge

Abs. 1 Anträge gemäss Artikel 9 Ziff. 13 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder Stellvertreter eingereicht werden.

Abs. 2 Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Die Entscheidung der Tragweite obliegt dem Versammlungsleiter.

Artikel 12

Abstimmungen / Wahlen

Abs. 1 Die Abstimmungen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Abs. 2 Werden Mitglieder im Vorstand ersetzt, müssen deren Nachfolger als solches einzeln in den Vorstand gewählt werden. Die Verteilung der verschiedenen Vorstandsämter obliegt dem Präsidenten. Muss der Präsident ersetzt werden, muss dessen Nachfolger zuerst in den Vorstand und danach als Präsident gewählt werden. Liegen keine Neuwahlen vor, können der Vorstand und die Revisoren in globo gewählt werden. Der Präsident hingegen muss einzeln gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt 1 Jahr.

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

4. Organisation

Artikel 13

Der Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus:

- 1 Präsident
- 1 Aktuar
- 1 Kassier
- 1 Schützenmeister
- 1 Munitionsverwalter
- 1 Ausbildungsleiter
- 1 Sekretär
- 1- 4 Beisitzer

Abs. 3 Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der Präsident verteilt die einzelnen Chargen. Er leitet das Vereinsgeschehen und die Vorstandssitzungen. Er organisiert das Jahresprogramm, die Generalversammlungen und alle Vereinsgeschäfte inkl. deren Leitung und Kontrolle. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die rechtsverbindliche Unterschrift in allen Angelegenheiten.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion. Er kann jederzeit eines der anderen Vorstandsämter innehaben.

Der Aktuar schreibt das Protokoll an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, übernimmt vom Präsidenten allgemeine administrative Schreibarbeiten und ist unterschiftsberechtigt in administrativen Angelegenheiten zusammen mit dem Präsidenten.

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

4. Organisation

Artikel 13

Der Vorstand

Der Sekretär meldet die Schiessanlässe an und führt deren Ranglisten und Auswertungen. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis und verfasst den Schiessbericht. Die Führung des Mitglieder-Verzeichnisses gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.

Der Kassier führt und kontrolliert alle finanziellen Mittel des Vereins. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Muniton, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er kann zu weiteren Arbeiten eingesetzt werden

Der 1. Schützenmeister organisiert und leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterhält die gesammte Schiessanlage und deren Umgebung zusammen mit dem Anlagenwart der elektronischen Scheiben.

Der Ausbildungsleiter ist für die gesamte Ausbildung der Neuzugänge, der Jungschützen und Junioren verantwortlich. Er organisiert und leitet die Kurse gemass den Vorschriften des Bundes und den vereinsinternen Reglementen. Er erstellt die jeweiligen Berichte für seine Tätigkeit.

Der Anlagenwart unterhält alle Scheiben und Zeigereinrichtungen, die Schiessanlage und deren Umgebung gemeinsam mit dem Schützenmeister. Der Anlagenwart muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

4. Organisation

Artikel 14

Wahlrecht

- Abs. 1 Jedes Ehren – oder volljährige Aktivmitglied kann in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer gewählt werden, Nicht Anwesende nur mit ihrer Zustimmung. Jedes gewählte Mitglied ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Artikel 15

Pflichten des Vorstandes

- Abs. 1 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
1. Vertretung der Gesellschaft nach aussen
 2. Aufnahme neuer Mitglieder
 3. Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 4. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und deren Anträge an die Hauptversammlung
 5. Genehmigung des Protokolls
 6. Prüfung der Jahresrechnung
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens
 8. Vorbereitung des Jahresprogramms zuhanden der Hauptversammlung.
 9. Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässen.
 10. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3000.--, in ausschliesslich dringenden Liegenschaftsreparaturen bis Fr. 10'000.--, oder wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.--.
 11. Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.
 12. Wahl der Delegierten in den übergeordneten Verbänden.

- Abs. 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4. Organisation

Artikel 15

Pflichten des Vorstandes

- Abs. 3 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.
- Abs. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen.
- Abs. 5 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen und Bücher zu prüfen und über den Befund an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- Abs. 6 Der Vorstand erstellt das Jahresprogramm.

5. Schiessübungen

Artikel 16

Schiessbetrieb

- Abs. 1 Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- Abs. 2 Mitglieder, welche ihre Gewehre von oder durch die Gesellschaft beziehen, sind für dieselben verantwortlich und materiell haftbar.
- Abs. 3 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

Vereinsstatuten der Schützengesellschaft Märstetten

6. Finanzielles

Artikel 17

Finanzierung

Abs. 1 Der Verein wird wie folgt finanziert:

1. Bundesbeiträge
2. Mitgliederbeiträge
3. Erlös aus Veranstaltungen
4. Sponsoring
5. Subventionen
6. Spenden

Abs. 2 Die Jahresbeiträge für die übergeordneten Verbände werden aus der Vereinskasse entrichtet. Die Bundes- und Jahresbeiträge fallen in die Vereinskasse.

Artikel 18

Haftung

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Geschäftsleitung

Abs. 1 Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

1. In administrativen Angelegenheiten der Präsident oder dessen Stellvertreter.
2. In finanziellen Angelegenheiten haben der Präsident und der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

Artikel 20

Statutenrevision

Abs. 1 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

8. Auflösung des Vereins

Artikel 21

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen oder wenn die Aktivmitgliederzahl unter 15 gesunken ist. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das verbleibende Vereinseigentum dem Gemeinderat zuhanden eines zu gleichem Zwecke neu sich zu bildenden Vereins in Verwahrung zu geben. Bildet sich in den nächsten zehn Jahren nicht wieder ein solcher Verein, dann geht das Eigentum an die Gemeinde über.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Allgemeines

Abs. 1 Die Statuten werden jedem Mitglied an der ordentlichen Hauptversammlung abgegeben. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein dessen Statuten und verpflichtet sich, dieselben sowie die Beschlüsse und die Weisungen der zuständigen Vereinsorgane zu respektieren. Die Unkenntnis der Statuten gilt nicht als Entschuldigung.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Allgemeines

Abs. 2 Durch Inkraftsetzen dieser Statuten werden diejenigen der Schützengesellschaft Märstetten, dat. vom 15. Oktober 1993, ungültig.

Abs. 3 Vorliegende Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Hauptversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde sofort in Kraft.

Märstetten, den 10. November 1999
Schützengesellschaft Märstetten:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Erich Stähli

Cornelia Mathys

Genehmigt:

8500 Frauenfeld, 20. Januar 2000

DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
DES KANTON THURGAU

Der Departementschef